

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend die Genehmigung der Beiträge der
Arbeitnehmenden und Arbeitgeber an die
Kantonale Pensionskasse Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 39 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004 den Entwurf für einen Beschluss über die Genehmigung der Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber an die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus:

I. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 wurde teilrevidiert, wobei die Revision in drei Etappen umgesetzt wurde. Das dritte Paket, welches unter anderem Bestimmungen zur steuerlichen Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten enthielt, wurde auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Insbesondere diese Einkaufsbeschränkungen, aber auch die neuen Vorschriften zur Transparenz und zu den Vorsorgeplänen machten eine Totalrevision der bestehenden Pensionskassengesetzgebung notwendig.

Das seit 2005 in Kraft stehende neue Personalgesetz (PG) regelt in Art. 39 die (berufliche) Vorsorge. Art. 39 Abs. 4 PG delegiert die Regelungskompetenz in diesem Bereich weitestgehend an den Regierungsrat. Die entsprechende Regelung lautet wie folgt: "Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Beitrittspflicht, Organisation und Leistungen der Pensionskasse und Leistungen des Arbeitgebers. Die Bestimmungen über

die Beiträge des Arbeitgebers an die Pensionskasse bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat".

Aufgrund der zitierten Bestimmung ist das bestehende Pensionskassendekret aufzuheben und sind die Regelungen in eine regierungsrätliche Verordnung zu überführen. Der Regierungsrat hat demgemäss am 26. September 2006 die Verordnung über die Kantonale Pensionskasse (Pensionskasse) verabschiedet.

Der Regierungsrat hat über den Entwurf der Pensionskassenverordnung eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Viele Vernehmlassungsteilnehmende haben sich sehr intensiv mit den Neuerungen beschäftigt und so gingen verschiedene Vorschläge und Änderungsanträge ein. Die Vernehmlassungsantworten wurden von der Verwaltung sorgfältig ausgewertet. Die Verwaltungskommission und der Regierungsrat haben sich ausführlich mit den Stellungnahmen der Vernehmlassung auseinandergesetzt und die Vorschläge teilweise aufgenommen. In einigen Fällen konnten die Anträge der Vernehmlassungsteilnehmenden nicht umgesetzt werden, sei dies aus grundsätzlichen Überlegungen oder weil sie dem BVG widersprachen. So schreibt das Bundesgesetz beispielsweise vor, dass der Arbeitgeber im gleichen Kollektiv bei allen Vorsorgeplänen die gleichen Beiträge zu zahlen hat.

Der Regierungsrat hat die von der Delegiertenversammlung einstimmig verabschiedete Verordnung am 26. September 2006 unverändert übernommen.

II. Kurze Übersicht über die Regelungen der neuen Pensionskassenverordnung

Das bisherige Pensionskassendekret wird in weiten Teilen unverändert in die Verordnung des Regierungsrates überführt. Der Aufbau der Verordnung ist aber übersichtlicher und besser strukturiert als das bisherige Dekret. Die Bestimmungen der revidierten Bundesgesetzgebung werden in der Pensionskassenverordnung umgesetzt.

- Am bisherigen Beitragsprimat mit Leistungsziel wird festgehalten. Neu kann zwischen den zwei Vorsorgeplänen «Standard» und «Plus» gewählt werden. Dies gibt den Aktiv-Versicherten individuell grössere Flexibilität, die Altersvorsorge nach ihren Vorstellungen und Bedürfnissen zu bestimmen. Der Vorsorgeplan «Standard» mit einem technischen Schlussalter von 65 sieht in diesem Zeitpunkt eine

Rente von ca. 60 % der versicherten Besoldung vor. Im Vorsorgeplan «Plus» wird das gleiche Ziel im Alter 63 erreicht.

- Bei der Berechnung der versicherbaren Besoldung wird der heute mögliche Abzug von bis zu 10 % der Bruttojahresbesoldung fallen gelassen. Bisher lag dies in der Kompetenz der einzelnen Arbeitgeber. Heute sind bei einer überwiegenden Mehrheit der Versicherten 6 % des Bruttolohnes nicht versichert. Neu bedeutet dies, dass für fast alle Versicherten die versicherte Besoldung ansteigen wird, was bei unwesentlich höheren Prämien eine entsprechende Leistungsverbesserung nach sich zieht. Im Vorsorgeplan «Standard» wird rein frankenmässig die Altersrente etwa gleich sein wie bisher. Im Vorsorgeplan «Plus» wird eine höhere Rente angestrebt. Der Arbeitgeber bezahlt in beiden Vorsorgeplänen die gleichen Beiträge.
- Das Alterssparen beginnt analog dem BVG neu im Alter 25 (bisher 22). Wer über das Alter 63 hinaus arbeitet, verbessert seine Rente entsprechend, weil auch über das Alter 63 hinaus Beiträge bezahlt werden und entsprechende Altersgutschriften eingebucht werden.
- Anstelle des entsprechenden Rentenbetrages kann bei der Pensionierung maximal 50 % des Altersguthabens als Kapitalleistung bezogen werden.
- Bis zur Pensionierung können auf freiwilliger Basis Einkäufe auf den Richtwert vorgenommen werden. Bisher war das nur bis zum Alter 60 möglich.
- Schon seit einiger Zeit steht die Forderung im Raum, die Finanzierung der Indexzulagen auf den laufenden Renten (Teuerungszulage auf den Renten) auf eine solide Grundlage zu stellen. Dies wird mit der Schaffung eines Indexfonds erreicht. In Zukunft können die Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Indexfonds der Geldentwertung angepasst werden.
- Die Höhe der Invalidenrente wird an die Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung angepasst.
- Die Bestimmungen über die Beiträge des Arbeitgebers bedürfen gemäss Art. 39 Abs. 4 PG wie erwähnt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Es handelt sich dabei um die §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 2 und 49 Abs.1. Damit nicht jede Anpassung dem Kantonsrat vorgelegt werden muss, wurden wie im bisherigen Dekret nur die Maximalsätze in der Pensionskassenverordnung festgelegt. Die Verwal-

tungskommission legt die genauen Beitragssätze wie heute in einem Reglement fest.

III. Die vom Kantonsrat zu genehmigenden Bestimmungen der Pensionskassenverordnung im Einzelnen

§ 47 Abs. 1 Pensionskassenverordnung

§ 47 Abs. 1 regelt die maximalen Beitragssätze für die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, welche bei der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen versichert sind. Die jeweils gültigen Prämiensätze werden durch die Verwaltungskommission unter Berücksichtigung von § 47 Abs. 1 im Reglement festgelegt. Die Bestimmung lautet wie folgt:

§ 47 Beiträge

¹ Die Aktiv-Versicherten und die Arbeitgeber leisten folgende maximalen Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Vorsorgeplan Standard

<i>Massgebliches Alter</i>	<i>Risiko- beitrag</i>	<i>Aktiv-Versicherte</i>		<i>Arbeitgeber</i>
		<i>Spar- beitrag</i>	<i>Total- beitrag</i>	<i>Totalbeitrag</i>
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.80
25 bis 29	3.0	6.5	9.5	14.25
30 bis 35	3.0	7.0	10.0	15.00
36 bis 40	3.0	7.5	10.5	15.75
41 bis 45	3.0	8.0	11.0	16.50
46 bis 50	3.0	9.0	12.0	18.00
51 bis 55	3.0	10.0	13.0	19.50
56 bis 65	3.0	11.0	14.0	21.00

Vorsorgeplan Plus

<i>Massgebliches Alter</i>	<i>Aktiv-Versicherte</i>			<i>Arbeitgeber</i>
	<i>Risiko- beitrag</i>	<i>Spar- beitrag</i>	<i>Total- beitrag</i>	<i>Totalbeitrag</i>
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.80
25 bis 29	3.0	6.5	9.5	14.25
30 bis 35	3.0	7.0	10.0	15.00
36 bis 40	3.0	7.5	10.5	15.75
41 bis 45	3.0	8.0	11.0	16.50
46 bis 50	3.0	15.0	18.0	18.00
51 bis 55	3.0	16.5	19.5	19.50
56 bis 63	3.0	18.0	21.0	21.00
64 bis 65	3.0	11.0	14.0	21.00

§ 48 Abs. 2 Pensionskassenverordnung

§ 48 Abs. 2 regelt den möglichen Beitrag des Arbeitgebers zur Äufnung des Indexfonds. Ziel des Indexfonds ist, dass künftig von Seiten der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen wieder Indexzulagen an die Rentner und Rentnerinnen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Fonds ausbezahlt werden können. Der Indexfonds kann durch einen Indexfondsbeitrag der Arbeitgeber und durch freie Mittel der Kasse geäufnet werden. Die Bestimmung lautet wie folgt:

§ 48 Indexfonds

² Der Indexfonds wird geäufnet durch einen Arbeitgeberbeitrag (Indexfondsbeitrag) von maximal 1 % der versicherten Besoldung. Im weiteren kann der Indexfonds aus freien Mitteln der Kasse geäufnet werden. Er wird in der Regel mit dem Zinssatz für die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten verzinst. Es darf nur entweder ein Sonderbeitrag gemäss § 49 oder ein Indexfondsbeitrag erhoben werden.

§ 49 Abs. 1 Pensionskassenverordnung

§ 49 Abs. 1 regelt einen möglichen Sonderbeitrag der Arbeitgeber zur Behebung einer Unterdeckung der Kasse. Sonderbeiträge können erhoben werden, wenn sich die Kasse in einer Unterdeckung gemäss Art. 44

BVV 2 befindet. Die gültigen Sonderbeitragssätze sind im Reglement der Verwaltungskommission festgelegt. Die Bestimmung lautet wie folgt:

§ 49 Sonderbeiträge

¹ Für die Behebung einer Unterdeckung kann die Kasse von den Aktiv-Versicherten und den Arbeitgebern Sonderbeiträge von maximal 1.0 % resp. 1.5 % der versicherten Besoldung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss immer das 1.5fache des Beitrages der Aktiv-Versicherten sein. Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad unter 100 % ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die in der Verordnung aufgeführten Beiträge sind Maximalsätze. Die Verwaltungskommission legt im Reglement die jeweils gültigen Beiträge (und Altersgutschriften) fest. Je nach Höhe der Verzinsung der Altersguthaben variieren die Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Höchstbeiträge.

Die heute gültigen Prämien basieren auf einer Verzinsung von 3.25 % des Altersguthabens. Die Beiträge sind zu tief, um das heute gültige Leistungsziel einer Rente von 60 % der versicherten Besoldung im Alter 63 zu erreichen. Dank der in den letzten Jahren tiefen Teuerung erreichten aber fast alle Versicherten die vorgesehenen Richtwerte. Auf das nächste Jahr hätten die Beiträge aber unbedingt dem geltenden Zinssatz von 2.5 % angepasst und damit angehoben werden müssen. Die neu notwendigen Beiträge, die von der Verwaltungskommission im Reglement festzulegen sind, werden nicht höher ausfallen als die Beiträge, die unter dem geltenden Dekret notwendig geworden wären. So gesehen ist die neue Verordnung kostenneutral bezüglich der Beiträge.

Die Lebenserwartung hat sich in den letzten fünf Jahren schneller erhöht als noch im Jahre 2000 angenommen wurde. Dies hat zur Folge, dass die Finanzierung der Renten auf diesen Umstand hin angepasst werden muss. Es wird nicht zu umgehen sein, per 1. Januar 2008 die neuen Versicherungszahlen, welche im Jahr 2006 ermittelt werden, umzusetzen. Die damit verbundene Senkung der Umwandlungssätze bedingt, dass auf diesen Zeitpunkt hin die Beiträge und Altersgutschriften angehoben werden müssen. Die Auswirkungen der höheren Lebenserwartung sind unabhängig vom Erlass der Pensionskassenverordnung umzusetzen.

Nach wie vor basieren die versicherungstechnischen Berechnungen der Renten auf einer technischen Verzinsung von 4 % des Deckungskapitals der Renten. Dieser Zinsfuss macht es aber notwendig, dass die Pensionskasse auf ihrem Vermögen eine durchschnittliche Rendite von ca. 5 % erzielt, was im heutigen wirtschaftlichen Umfeld kaum dauerhaft zu erreichen ist. Eine mögliche Senkung des technischen Zinsfusses auf den 1. Januar 2008 ist deshalb ernsthaft ins Auge zu fassen. Dies würde aber eine zusätzliche Senkung der Umwandlungssätze und die Erhöhung der Altersgutschriften und Beiträge nach sich ziehen.

Die mit den vorstehenden Überlegungen verbundenen Erhöhungen der Beiträge können von der Verwaltungskommission im Rahmen der im § 47 Abs. 1 bestimmten Maximalsätze umgesetzt werden.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf eines Beschlusses über die Genehmigung der Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber an die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen zuzustimmen.

Schaffhausen, 26. September 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

**Beschluss
betreffend die Genehmigung der Beiträge der
Arbeitnehmenden und Arbeitgeber an die Kantonale
Pensionskasse Schaffhausen**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 39 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004,

beschliesst:

I.

Die §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 2 und 49 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen vom 26. September 2006 (Pensionskassenverordnung) werden genehmigt.

II.

Das Dekret über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassendekret) vom 28. November 1994 wird aufgehoben.

III.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: